

Merkblatt über die Versperrung von Konten

Die nachstehenden Hinweise gelten entsprechend für **Vormünder/Pfleger**

Als Betreuer haben Sie Geld des Betreuten, das nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben (z. B. für Lebenshaltung, Miete einschließlich Nebenkosten oder Kosten des Pflegeheims) bereit zu halten ist, anzulegen. Das Anlagegeld soll auf einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto des Betreuten bei einem Kreditinstitut angelegt werden. Das Kreditinstitut muss einer für die jeweilige Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören.

Bei der Geldanlage (z. B. als Sparkonto, Festgeld, Sparbrief etc.) haben Sie mit dem Kreditinstitut zu vereinbaren, dass zur Abhebung durch Sie die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich ist.

Die Sperrvereinbarung soll lauten: "Zu Verfügungen durch den Betreuer ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich."

Die Sperrvereinbarung ist auch bei bestehenden Sparanlagen erforderlich.

Sie haben die Eintragung der Sperrvereinbarung in den Kontounterlagen und in den Sparurkunden (Sparbuch, Sparbrief, Sparzertifikat etc.) zu veranlassen. Die Sperrvereinbarung ist durch eine Bestätigung des Kreditinstituts dem Betreuungsgericht nachzuweisen.

Wertpapiere (z. B. Aktien, Bundesschatzbriefe, Pfandbriefe, Kommunalobligationen) sind in die Depotverwahrung eines Kreditinstituts zu geben. Mit diesem ist zu vereinbaren, dass der Betreuer über die Wertpapiere und die Rechte aus dem Depotvertrag mit Ausnahmen von Zinsen und Ausschüttungen nur mit der Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen kann. Die Sperrvereinbarung lautet hier: "Zur Verfügung über die Wertpapiere durch den Betreuer ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich."